

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND
Bereich 2 - Gewerbebereich

Marktgemeinde Velden / W.S.
Bez. Villach, Kärnten

Eing. 23. Sep. 2025
Zahl A.Z. Blg.
Gesehen

LAND  KÄRNTEN

Datum	22.09.2025
Zahl	VL4-BA-2217/1-2025 (003/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Francesca Fasching
Telefon	050 536-61203
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

B.D.M-Immobilien GmbH, Badstubenweg 64, 9500 Villach;

Errichtung u. Betrieb der Betriebsanlage zur Ausübung eines Beherbergungsbetriebes (tour. Vermietung) auf Gst.Nr. 542/11, KG 75301 Augsdorf, im Standort Augsdorfer Straße 36, 9220 Augsdorf,

Marktgemeinde Velden/WSee.

Marktgemeinde Velden am Wörther See

Angeschlagen am: 23.09.2025

Abgenommen am: 08.10.2025

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ERRICHTUNG UND DES BETRIEBES EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

B.D.M-Immobilien GmbH, Badstubenweg 64, 9500 Villach; Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Beherbergungsbetriebs (touristische Vermietung, Self-Check-In/Out-Geräte, 5 Ferienwohnungen mit insgesamt 18 Betten), Austausch der bisherigen Wärmepumpe: 2 Luftwärmepumpen sowie Luftwärmepumpen für die Klimatisierung der Ferienwohnungen, am Standort Augsdorfer Straße 36, 9220 Augsdorf, Marktgemeinde Velden/WSee, auf Gst.Nr. 542/11, KG 75301 Augsdorf.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **07.10.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbebereich, 3. Stock, Zi.-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **07.10.2025** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbebereich, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Abs 1 Z 3, Abs 2 und Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024 iVm § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Andreas Rossin

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Velden am Wörther See, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörthersee, mit dem Ersuchen,
 - a) diese Bekanntmachung umgehend an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern anzuschlagen;
 - b) die an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, dem Verhandlungsleiter anlässlich des noch auszuschreibenden Ortsaugenscheines auszuhändigen.
2. den Bereich 1 im Hause zur Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.